DR. MED. MICHAEL SASSENBERG

Ärztlicher Psychotherapeut · Privatpraxis in Lemgo

Medica Gesundheitszentrum · Lagesche Straße 9–13 · 32657 Lemgo

Telefon: 0160 97521110 · www.michaelsassenberg.de

KOSTENLOSES PATIENTENMERKBLATT · NOVEMBER 2026

Psychotherapie mit Beihilfe

So klären Sie die Kostenübernahme Schritt für Schritt

Ein persönliches Wort vorweg

Liebe Leserin, lieber Leser, wenn Sie beihilfeberechtigt und ergänzend privat versichert sind, müssen Sie bei einer ambulanten Psychotherapie zwei Kostenträger berücksichtigen: Ihre Beihilfestelle und Ihre private Krankenversicherung.

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen die wichtigsten Schritte. Einzelheiten können je nach Dienstherrn, Beihilfevorschrift und Versicherungstarif unterschiedlich geregelt sein. Deshalb ist eine Klärung vor Behandlungsbeginn besonders wichtig.

1 · Beide Kostenträger kontaktieren

Erfragen Sie, welche Beihilfevorschriften für Sie gelten (Bund oder Bundesland), wie viele probatorische Sitzungen anerkannt werden und ab wann eine vorherige Genehmigung erforderlich ist.

Klären Sie auch, welche GOÄ-Gebührensätze erstattet werden, welche Unterlagen erforderlich sind und ob Eigenanteile entstehen können.

MEINE EMPFEHLUNG AUS DER PRAXIS

Bitten Sie sowohl Ihre Beihilfestelle als auch Ihre private Restkostenversicherung um eine schriftliche Auskunft zu den Bedingungen der Kostenübernahme. So lassen sich spätere Missverständnisse leichter vermeiden.

DER WEG ZUR BEHANDLUNG

Die nächsten Schritte

2 · Erstgespräche und Probatorik

Sie können unmittelbar einen Termin bei einem entsprechend qualifizierten ärztlichen Psychotherapeuten oder einem approbierten psychologischen Psychotherapeuten vereinbaren. Eine hausärztliche Überweisung ist für die Terminvereinbarung grundsätzlich nicht erforderlich.

Die probatorischen Sitzungen dienen dem Kennenlernen, der Diagnostik und der Therapieplanung. Ob und wie viele Sitzungen ohne vorherige Anerkennung beihilfefähig sind, richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Auch Ihre private Versicherung kann eigene Bedingungen vorsehen.

3 · Medizinische Abklärung und Therapieplanung

Der behandelnde ärztliche Psychotherapeut oder psychologische Psychotherapeut klärt mit Ihnen das geeignete Therapieverfahren, die medizinische Notwendigkeit und den voraussichtlichen Behandlungsumfang. Er erstellt die gegebenenfalls erforderlichen Antragsunterlagen oder einen Bericht für das Gutachterverfahren.

Bei einer Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten kann zusätzlich ein ärztlicher Konsiliarbericht erforderlich sein. Bei einem ärztlichen Psychotherapeuten kann die somatische Abklärung im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit erfolgen; die konkreten Vorgaben sind zu beachten.

4 · Prüfen, ob ein Antrag erforderlich ist

Nicht jede Therapie erfordert dasselbe Genehmigungsverfahren. Kurzzeittherapien können nach bestimmten Beihilfevorschriften ohne vorherige Anerkennung beihilfefähig sein. Bei genehmigungspflichtigen Behandlungen, insbesondere bestimmten Langzeittherapien, sind die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen.

Ob ein Gutachterbericht, besondere Formulare oder eine vertrauliche Übermittlung erforderlich sind, erfahren Sie bei Ihrer Beihilfestelle. Beginnen Sie genehmigungspflichtige Behandlungsschritte erst nach der erforderlichen Anerkennung.

WICHTIG ZU WISSEN

Ein Beihilfebemessungssatz von beispielsweise 50 % bedeutet nicht automatisch, dass 50 % jeder Rechnung erstattet werden. Maßgeblich sind die nach den jeweiligen Vorschriften anerkannten Aufwendungen.

Gut vorbereitet in die Therapie

5 · Private Krankenversicherung einbeziehen

Die private Restkostenversicherung entscheidet nach Ihrem individuellen Tarif. Ein Anerkennungsbescheid der Beihilfe ist nicht automatisch eine Kostenzusage der Versicherung. Klären Sie daher Sitzungskontingent, mögliche eigene Anträge, GOÄ-Erstattung und gegebenenfalls einen Beihilfeergänzungstarif separat.

6 · Rechnungen einreichen

Sie erhalten von der Praxis Privatrechnungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) beziehungsweise den jeweils einschlägigen Abrechnungsregeln. Reichen Sie die Rechnungen nach den Vorgaben beider Kostenträger ein. Beide prüfen unabhängig voneinander. Ihre Zahlungspflicht gegenüber der Praxis bleibt grundsätzlich bestehen.

7 · Verlängerung rechtzeitig besprechen

Wenn weitere Sitzungen medizinisch notwendig werden, besprechen Sie das frühzeitig mit Ihrer Praxis. Ob ein zusätzlicher Antrag oder Bericht nötig ist, richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

Ihre Checkliste

☐ Zuständige Beihilfestelle und geltende Vorschriften geklärt

☐ Private Restkostenversicherung schriftlich angefragt

☐ Probatorische Sitzungen und Erstattung geklärt

☐ GOÄ-Gebührensätze und mögliche Eigenanteile erfragt

☐ Erforderliche Formulare und Genehmigungen geklärt

☐ Regelungen für eine mögliche Verlängerung erfragt

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der allgemeinen Orientierung und begründet keinen Erstattungsanspruch. Die Beihilfevorschriften von Bund und Ländern sowie die Bedingungen privater Krankenversicherungen können abweichen. Bitte klären Sie die Kostenübernahme vor Behandlungsbeginn mit beiden Kostenträgern und lassen Sie sich die Bedingungen möglichst schriftlich bestätigen.